

Satzung

Musikverein Wintersdorf e.V.

Sitz: Rastatt

Stand: 12.04.2024

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.02.1925 in Wintersdorf.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Wintersdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Rastatt (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein wird unter der Vereinsregisternummer VR 520354 beim Amtsgericht Mannheim (Registergericht) geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur (Pflege und Erhaltung der Blasmusik und des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums).
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
 - b) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Mittelbaden e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände
2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. In § 12 ist festgelegt, wer zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstände ernannt werden kann. Die Ehrungsordnung kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verändert oder ergänzt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die Ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung oder durch eine von der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.
6. Aktive Mitglieder zahlen ab dem 21. Lebensjahr den beschlossenen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen, in diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand.

§10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahreshauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des Ortsteils Rastatt-Wintersdorf“.
3. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Hauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung
 - h) Bestätigung der Ordnung der Vereinsjugend sowie weiterer Vereinsordnungen
 - i) Erlass und Änderung einer Ehrungsordnung
 - j) Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - k) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - l) Änderung der Satzung
 - m) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Hauptversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch einen seiner stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand, erweiterter Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern, dem Kassierer, einem Vertreter des Wirtschaftsausschusses, sowie einem Vertreter der Aktiven.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei Stellvertretern (2. Vorsitzende),
 - c) bis zu 5 Vertretern des Wirtschaftsausschusses,
 - d) bis zu 4 Vertreter/Vertreterinnen der Aktiven
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Kassierer,
 - g) dem Jugendleiter,
 - h) und bis zu 12 Beisitzern.
4. Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsgremien sind in einem gesonderten Organigramm, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
5. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Um die Kontinuität der Arbeit der Gesamtvorstandschafft zu gewährleisten, werden der 1. Vorsitzende und der Kassier in ungeraden Jahren und die restliche Vorstandschafft in geraden Jahren gewählt. Im Falle einer Vorstandschafftswahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung, sind die vorgenannten Regelungen zu beachten.
7. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Gesamtvorstand

ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen; dieser führt die Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

12. Sitzungen des erweiterten Vorstandes und/oder des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine solche Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern des entsprechenden Gremiums beantragt wird. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen eingeladen werden.

§ 12 Ehrungen

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden,
 - a) wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre als passives Mitglied dem Verein angehörtoder
 - b) wer innerhalb seiner Mitgliedschaft mindestens 25 Jahre dem Musikverein als aktives Mitglied angehört, aber frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um die Blasmusik und den Musikverein Wintersdorf e.V. durch persönliches Engagement verdient gemacht haben.

Wer als aktiver Musiker zum Ehrenmitglied ernannt wurde und aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr aktiv mitwirken kann, gilt generell als aktiver Musiker.

Die Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied/ Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Gesamtvorstand.

2. Aktive und passive Mitglieder, die 25 Jahre ,40 Jahre oder 50 Jahre Mitglied des Musikvereins Wintersdorf e.V. sind, werden dafür bei der Hauptversammlung geehrt.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann vorgeschlagen werden, wer als 1. Vorsitzender sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht hat. Dabei soll diese Tätigkeit mindestens 20 Jahre ausgeübt worden sein.
4. Verbandsehrungen von aktiven Musikern sollen grundsätzlich beim Jahreskonzert oder einer ähnlichen Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.

Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Prüfung von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Gesamtvorstandsbeschlusses oder Beschluss der Hauptversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in einem gesonderten Organigramm, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.
4. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Gesamtvorstand unterstützt.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Rastatt zurück.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 15.05.2015 den anwesenden Mitgliedern vorgelesen und verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Thilo Klumpp, 2. Vorsitzender